

31. Gesetz vom 5. Mai 2010 über die Förderung der Kultur in Tirol (Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010)
32. Verordnung der Landesregierung vom 4. Mai 2010, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen der Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird
33. Verordnung der Landesregierung vom 22. Juni 2010 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Berufsschulen Tirols (Berufsschulsprengelverordnung)
34. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Juni 2010, mit der die Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken geändert wird

31. Gesetz vom 5. Mai 2010 über die Förderung der Kultur in Tirol (Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele der Kulturförderung

(1) Das Land Tirol bekennt sich zur Freiheit und Vielfalt der Kultur. Es fördert im Landesinteresse gelegene kulturelle Vorhaben und Tätigkeiten, insbesondere wenn diese im Land ausgeübt werden oder einen sonstigen Bezug zum Land aufweisen.

(2) Ziele der Kulturförderung sind:

a) die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Durchführung kultureller Vorhaben und die Ausübung kultureller Tätigkeiten,

b) die Förderung zeitgenössischer Kunst sowie der Aufgeschlossenheit gegenüber neuen kulturellen und künstlerischen Entwicklungen,

c) die Bewahrung und die Erschließung des kulturellen Erbes,

d) die Förderung des Kulturverständnisses der Bevölkerung und des allgemeinen Zugangs zu kulturellen Veranstaltungen und Einrichtungen,

e) die Ermöglichung der Teilhabe des Einzelnen am kulturellen Geschehen und

f) die Unterstützung der Persönlichkeitsbildung und Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen durch kulturelle Betätigung.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele gewährt das Land Tirol als Träger von Privatrechten Förderungen nach diesem Gesetz.

2. Abschnitt

Kulturförderung

§ 2

Grundsätze

(1) Förderungen sind nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren.

(2) Bei der Gewährung von Förderungen ist auf Förderungen durch Dritte Bedacht zu nehmen und insbesondere eine Abstimmung mit anderen Gebietskörperschaften bereits im Vorfeld anzustreben.

(3) Auf die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Gegenstand und Bereiche

(1) Förderungen können gewährt werden für:

a) einzelne oder mehrere bestimmte kulturelle Vorhaben,

b) die allgemeine kulturelle Tätigkeit von Förderungsempfängern und

c) die Schaffung und Aufrechterhaltung der für eine Tätigkeit nach lit. b notwendigen Strukturen.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1 Abs. 2 und auf neue kulturelle Entwicklungen können Förderungen insbesondere in folgenden Bereichen gewährt werden:

a) Bildende Kunst, Architektur und Design,

b) Musik,

c) Darstellende Kunst,

- d) Literatur,
- e) Volkskultur,
- f) Denkmalpflege,
- g) Museumswesen,
- h) Erwachsenenbildung und Büchereiwesen,
- i) Wissenschaft und Forschung,
- j) elektronische Medien, Photographie und Film,
- k) neue und freie Medien,
- l) unkonventionelle Kulturäußerungen und avantgardistische Kulturarbeit,
- m) interkulturelle und transkulturelle Aktivitäten,
- n) Kulturinitiativen und
- o) Kulturvermittlung.

§ 4

Förderungsempfänger

Eine Förderung darf nur natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die in einem der im § 3 genannten Bereiche kulturell tätig sind.

§ 5

Förderungsmaßnahmen

Die Förderung kann insbesondere erfolgen durch:

- a) die Gewährung von Zuschüssen,
- b) die organisatorische Unterstützung und die Gewährung von Sachleistungen,
- c) die Vergabe von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien,
- d) die Durchführung von Wettbewerben und die Vergabe von Aufträgen,
- e) den Erwerb von kulturell bedeutsamen Werken und deren Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit,
- f) die Beratung von Förderungsempfängern,
- g) die Herausgabe von kulturellen Medien,
- h) die Durchführung kultureller Vorhaben und die Ausübung kultureller Tätigkeiten und
- i) die Einrichtung von oder die Beteiligung an im kulturellen Bereich tätigen Rechtsträgern.

§ 6

Kunst am Bau

(1) Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, ist möglichst frühzeitig auf eine integrierte künstlerische Gestaltung derselben Bedacht zu nehmen.

(2) Als Richtwert für die Aufwendungen für die künstlerische Gestaltung ist ein Betrag in der Höhe von 1. v. H. der Baukosten anzustreben; die Festlegung im Einzelfall hat unter Berücksichtigung der Bedeutung des Gebäudes und des Bauaufwandes zu erfolgen.

§ 7

Verfahren für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Um die Gewährung von Zuschüssen nach § 5 lit. a ist bei der Landesregierung schriftlich anzusuchen.

(2) Das Förderansuchen hat zu enthalten:

- a) eine allgemeine Beschreibung des zu fördernden kulturellen Vorhabens bzw. der zu fördernden kulturellen Tätigkeit,
- b) einen Finanzierungsplan,
- c) Angaben zu den Gesamtkosten und darüber, wie diese aufgebracht werden, und
- d) Angaben darüber, ob und inwieweit Förderungen durch Dritte gewährt werden.

(3) Der Zuschuss darf unbeschadet näherer Bestimmungen in Förderungsrichtlinien nach § 9 nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Förderungswerber

a) über die zur Durchführung des kulturellen Vorhabens bzw. für die Ausübung der kulturellen Tätigkeit notwendigen fachlichen und allenfalls notwendigen sonstigen Voraussetzungen verfügt,

b) eine Eigenleistung in zumutbarer Höhe erbringt, sofern eine solche im Hinblick auf den Gegenstand der Förderung in Betracht kommt, und

c) über die notwendigen Mittel zur Finanzierung verfügt, soweit diese nicht durch die beantragte und allfällige sonstige Förderungen sichergestellt sind.

(4) Der Zuschuss darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die Durchführung des kulturellen Vorhabens bzw. die Ausübung der kulturellen Tätigkeit oder für die Schaffung und Aufrechterhaltung von Strukturen erforderlich ist.

(5) Der Zuschuss ist unbeschadet näherer Bestimmungen in Förderungsrichtlinien nach § 9 unter der Bedingung zu gewähren, dass

a) die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch die fristgerechte Vorlage von Unterlagen nachzuweisen ist,

b) einer Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch die Landesregierung zugestimmt wird und

c) der Zuschuss zurückzuerstatten ist, wenn dieser nicht widmungsgemäß verwendet oder kein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nach lit. a erbracht wurde.

(6) Soweit dies für die Einhaltung der Grundsätze nach § 2 oder für das Erreichen des Förderungszweckes erforderlich ist, ist der Zuschuss unter zusätzlichen Bedingungen zu gewähren.

(7) Über das Förderansuchen ist binnen angemessener Frist schriftlich zu entscheiden.

§ 8

Experten und Jurys

(1) Die Landesregierung kann sich, soweit sie dies im Einzelfall für erforderlich erachtet, bei der Beurteilung von kulturellen Vorhaben bzw. kulturellen Tätigkeiten von externen Experten beraten lassen.

(2) Die Landesregierung kann darüber hinaus Jurys dauerhaft oder anlassbezogen einrichten und diese zur Beratung in folgenden Angelegenheiten heranziehen:

- a) bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien nach § 5 lit. c,
- b) bei der Durchführung von Wettbewerben nach § 5 lit. d und
- c) beim Erwerb von kulturell bedeutsamen Werken nach § 5 lit. e.

§ 9

Förderungsrichtlinien

(1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 Abs. 2 und die Grundsätze nach § 2 Richtlinien über die Gewährung von Förderungen zu erlassen. In diese Richtlinien sind insbesondere nähere Bestimmungen aufzunehmen über:

- a) die Ziele und den Gegenstand der Förderung,
- b) die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung,
- c) die Förderungsmaßnahmen und das Ausmaß der Förderung,
- d) das Verfahren zur Gewährung der Förderung,
- e) die Bedingungen, unter denen die Förderung gewährt wird,
- f) die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und
- g) die Rückerstattung einer nicht widmungsgemäß verwendeten Förderung.

3. Abschnitt

Kulturbeiräte

§ 10

Einrichtung und Aufgaben

(1) Beim Amt der Landesregierung werden Kulturbeiräte für folgende Bereiche eingerichtet:

- a) Bildende Kunst und Architektur,
- b) Musik,
- c) Literatur, Darstellende Kunst und Film,
- d) Erwachsenenbildung und Büchereiwesen,
- e) Volkskultur,
- f) Denkmalpflege und Museumswesen,
- g) Kulturinitiativen.

(2) Die Kulturbeiräte haben folgende Aufgaben:

- a) die Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kulturförderung,
- b) das Herantragen von allgemeinen kulturpolitischen Zielvorstellungen an die Landesregierung,
- c) die Ausarbeitung von Vorschlägen und Konzepten zur Lösung grundsätzlicher kulturpolitischer Fragestellungen,
- d) die Erstattung von Vorschlägen zur Vergabe von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien nach § 5 lit. c und
- e) die Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Landes, die kulturelle Belange betreffen, und von Entwürfen für Führungsrichtlinien nach § 9.

(3) Die Kulturbeiräte können darüber hinaus jederzeit zu grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen der Kulturpolitik Stellung nehmen.

§ 11

Zusammensetzung, Bestellung, Funktionsdauer

(1) Den Kulturbeiräten gehören an:

- a) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender und
- b) höchstens zehn weitere in den im § 10 Abs. 1 genannten Bereichen tätige Mitglieder, die im Hinblick auf ihre fachliche Eignung und ihr kulturelles Wirken bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Förderung von Kultur, Kunst und Wissenschaft zuständigen Abteilung vertreten.

(3) Die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 1 lit. b hat aufgrund von Vorschlägen von für das Land bedeutenden kulturellen Einrichtungen, Organisationen, Personen und Personengruppen zu erfolgen. Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Stellen schriftlich aufzufordern, binnen vier Wochen einen Vorschlag zu erstaten. Dabei ist eine ausgewogene Besetzung mit Männern und Frauen anzustreben. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig oder nicht im notwendigen Umfang erstatet, ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b sind von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages zu bestellen. Eine Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Gesetzgebungsperiode ist nur ein Mal zulässig. Die Mitglieder bleiben nach dem Ablauf der Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt.

(5) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung kein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam. Scheidet ein Mitglied aus, kann für die restliche Funktionsdauer ein Ersatzmitglied bestellt werden.

§ 12

Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende hat die Kulturbeiräte nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Ein Kulturbeirat ist zudem binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(2) Die Kulturbeiräte sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Kulturbeiräte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der Geschäftsordnung nach Abs. 5 für einzelne Angelegenheiten nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliedschaft zum Kulturbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften, wobei unabhängig von der Dauer der Dienstreise jeweils die volle Tagesgebühr zusteht.

(5) Die Landesregierung hat für die Kulturbeiräte durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung sowie über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen zu enthalten hat.

(6) Die Geschäftsstelle der Kulturbeiräte ist beim Amt der Landesregierung einzurichten.

4. Abschnitt

Kulturbericht, Datenschutz

§ 13

Kulturbericht

Die Landesregierung hat jährlich einen Kulturbericht, in dem die aufgrund dieses Gesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen dargelegt werden, herauszugeben. Der Kulturbericht ist dem Tiroler Landtag und den Kulturbeiräten zu übermitteln.

§ 14

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Landesregierung darf folgende Daten verarbeiten, sofern diese für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung oder den Widerruf einer Förderung, die Vermeidung von Doppelförderungen oder die Dokumentation von Förderungsmaßnahmen im Kulturbericht jeweils erforderlich sind:

a) vom Förderungswerber: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindungen, projektbezogene Daten nach § 7 Abs. 2, Daten betreffend beantragte und gewährte Förderungen sowie, sofern es sich beim Förderungswerber um eine juristische Person handelt, zusätzlich Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten des zur Vertretung nach außen befugten Organs,

b) von Experten, Jury- und Kulturbeiratsmitgliedern: Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten.

(2) Als Identifikationsdaten im Sinn dieser Bestimmung gelten bei natürlichen Personen der Familien- oder Nachname und der Vorname, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel sowie das Geburtsdatum, bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung.

(3) Das Amt der Landesregierung darf Daten nach Abs. 1 an Organe des Bundes und andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befaste Stellen übermitteln, sofern diese Daten für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen oder zur Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Fördervergabe, jeweils erforderlich sind.

(4) Das Amt der Landesregierung hat zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen jedenfalls die im § 14 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, genannten Maßnahmen zu treffen.

(5) Das Amt der Landesregierung hat Daten nach Abs. 1 zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Kulturbeiräte

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Kulturbeiräte nach § 7 Abs. 1 lit. a bis f des Tiroler Kulturförderungsgesetzes gelten als

Kulturbeiräte nach § 10 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes. Ihre im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder bleiben bis zur Bestellung der neuen Mitglieder nach dem Ende der laufenden Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages im Amt.

(2) Die Mitglieder des Kulturbeirates nach § 10 Abs. 1 lit. g sind erstmalig binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Dauer der laufenden Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages zu bestellen.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Palfrader

Der Landesamtsdirektor:
Liener

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Kulturförderungsgesetz, LGBL. Nr. 35/1979, außer Kraft.

(3) Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Kulturbeiräte nach § 12 Abs. 5 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft treten.

Der Landeshauptmann:
Platter

32. Verordnung der Landesregierung vom 4. Mai 2010, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen der Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal erlassen wird, LGBL. Nr. 40/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 83/2006, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte

Grundfläche, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstückes 3752/1, KG Bach, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

33 • Verordnung der Landesregierung vom 22. Juni 2010 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Berufsschulen Tirols (Berufsschulsprengelverordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 25 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90, wird nach Anhören des Landesschulrates, des Berufsschul-Gemeindeverbandes, der Stadt Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

§ 1

Für die öffentlichen Berufsschulen Tirols werden die

in der Anlage umschriebenen Schulsprengel festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Berufsschulen Tirols, LGBl. Nr. 19/1988, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 54/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

Politischer Bezirk Imst

Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro Imst:

a) für den Lehrberuf Einzelhandelskaufmann: das Gebiet des politischen Bezirkes Imst (ohne das Gebiet des Mieminger Plateaus),

b) für den Lehrberuf Bürokaufmann und Industriekaufmann: das Gebiet der politischen Bezirke Imst (ohne das Gebiet des Mieminger Plateaus) und Landeck.

Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Tiroler Fachberufsschule für Tourismus Absam: das Gebiet des Landes.

Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik:

a) für den Lehrberuf Zimmerer: das Gebiet des Landes,

b) für den Lehrberuf Tischler: das Gebiet des Landes mit Ausnahme des politischen Bezirkes Lienz.

Tiroler Fachberufsschule für Fotografie, Optik und Hörakustik: das Gebiet des Landes.

Tiroler Fachberufsschule für Garten, Raum und Mode Hall i. T.: das Gebiet des Landes.

Tiroler Fachberufsschule für Bautechnik und Malerei:

a) für die Lehrberufe Betonbauer, Stukkateur und Trockenausbauer, Bautechnischer Zeichner, Platten- und Fliesenleger, Hafner, Rauchfangkehrer, Maler und Anstreicher und Lackierer: das Gebiet des Landes,

b) für den Lehrberuf Maurer: das Gebiet des Landes mit Ausnahme des Gebietes des politischen Bezirkes Lienz.

Politischer Bezirk Innsbruck-Stadt

Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro Innsbruck:

a) für den Lehrberuf Drogist: das Gebiet des Landes,

b) für den Lehrberuf Einzelhandelskaufmann: das Gebiet der politischen Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land sowie das Gebiet des Mieminger Plateaus des politischen Bezirkes Imst,

c) für die Lehrberufe Bürokaufmann und Industriekaufmann: das Gebiet der politischen Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land sowie das Gebiet des Mieminger Plateaus des politischen Bezirkes Imst,

d) für die Lehrberufe Großhandelskaufmann, Bankkaufmann und Finanzdienstleistungskaufmann: das Gebiet des Landes.

Tiroler Fachberufsschule für Garten, Raum und Mode Innsbruck: das Gebiet des Landes.

Tiroler Fachberufsschule für Installations- und Blechtechnik: das Gebiet des Landes.

Tiroler Fachberufsschule für Elektrotechnik, Kommunikation und Elektronik: das Gebiet des Landes.

Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe: das Gebiet des Landes.

Tiroler Fachberufsschule für Kraftfahrzeugtechnik: das Gebiet des Landes.

Tiroler Fachberufsschule für Metalltechnik:

a) für die Lehrberufe Mechaniker, Feinmechaniker, Fahrzeugfertiger, Landmaschinenmechaniker und Universalschweißer: das Gebiet des Landes,

b) für den Lehrberuf Schmied, die Schlosserberufe und den Lehrberuf Werkzeugmacher: das Gebiet des Landes mit Ausnahme des Gebietes des politischen Bezirkes Lienz.

Tiroler Fachberufsschule St. Nikolaus: das Gebiet des Landes.

Politischer Bezirk Kitzbühel

Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro Kitzbühel: das Gebiet des politischen Bezirkes Kitzbühel (ohne die Gemeinden Hopfgarten im Brixental und Kössen).

Politischer Bezirk Kufstein

Tiroler Fachberufsschule für Wirtschaft und Technik Kufstein:

a) für den Lehrberuf Mechatronik: das Gebiet des Landes,

b) für alle anderen Lehrberufe: das Gebiet des politischen Bezirkes Kufstein (ohne jene Gebiete, die in den Sprengel der Tiroler Fachberufsschule Wörgl-Rotholz fallen) sowie die Gemeinde Kössen.

Tiroler Fachberufsschule Wörgl-Rotholz: die Gemeinden Wörgl, Angath, Alpbach, Brandenburg, Breitenbach am Inn, Brixlegg, Bad Häring, Kirchbichl,

Kramsach, Kundl, Mariastein, Münster, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Angerberg, Wildschönau und Hopfgarten im Brixental.

Tiroler Fachberufsschule für Glastechnik: das Gebiet des Landes.

Politischer Bezirk Landeck

Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel Landeck:

a) Klassen für Handel: das Gebiet des politischen Bezirkes Landeck,

b) Klassen für Tourismus: das Gebiet des Landes.

Politischer Bezirk Lienz

Tiroler Fachberufsschule Lienz: das Gebiet des politischen Bezirkes Lienz.

Politischer Bezirk Reutte

Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro Reutte: das Gebiet des politischen Bezirkes Reutte.

Politischer Bezirk Schwaz

Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro Schwaz: das Gebiet des politischen Bezirkes Schwaz.

34. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Juni 2010, mit der die Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken geändert wird

Aufgrund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes über die Bildung von Standesamtsbezirken, Bote für Tirol Nr. 164/1966, zuletzt geändert durch die Verordnung Bote für Tirol Nr. 185/1974, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird in der Aufzählung der Stan-

desamtsbezirke des Bezirkes Lienz die Bezeichnung „St. Veit in Deferegggen“ durch die Bezeichnung „St. Jakob in Deferegggen“ ersetzt.

2. In der Anlage hat die Aufzählung der dem nunmehrigen Standesamtsbezirk „St. Jakob in Deferegggen“ zugehörigen Gemeinden zu lauten: „St. Jakob in Deferegggen, St. Veit in Deferegggen“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich (ab 1. Jänner 2011 € 60,-).

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck